

Sachgebiet Bürgermeisteramt	Sachbearbeiter Erster Bürgermeister Herr Edelmann		
Beratung Stadtrat	Datum 29.06.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Wirtschaftsprüfung der „Natur in Wassertrüdingen,, für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024			

Sachverhalt:

Für die „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ stehen die erforderlichen Wirtschaftsprüfungen für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 noch aus.

Mit dem Landratsamt Ansbach wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Demnach sind die ausstehenden Wirtschaftsprüfungen vor einer Beendigung beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft zwingend durchzuführen.

Erst nach Abschluss der Wirtschaftsprüfungen können die weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Auflösung der „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ eingeleitet werden.

Die Durchführung der Prüfungen soll durch Wirtschaftsprüfer Dr. Riedel erfolgen. Die genauen Kosten können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden, da zunächst eine Sichtung der vorhandenen Unterlagen sowie die Bewertung des tatsächlichen Prüfungsumfangs erforderlich sind.

Nach Rücksprache mit dem Dr. Riedel und dem Bayrischen Gemeindetag muss die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsprüfer bestimmen.

Die „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ besteht aktuell nur durch den Gesellschafter Erster Bürgermeister der Stadt Wassertrüdingen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen den Gesellschafter beauftragt, den Wirtschaftsprüfer Dr. Riedel zu bestimmen. Der Liquidator der „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ hat diesem dann unverzüglich den Prüfauftrag zu erteilen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen ermächtigt und bevollmächtigt den Ersten Bürgermeister Jörg Edelmann in der Gesellschafterversammlung der „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ für die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 den Wirtschaftsprüfer Dr. Riedel bestellen.

Der Liquidator der „Natur in Wassertrüdingen 2019 GmbH“ hat diesem dann unverzüglich den Prüfauftrag zu erteilen (§ 318 Abs. 1 S. 4 HGB).